Die Stellung des Drittschuldners

bei Pfändung und Überweisung einer Forderung, für die ohne sein Wissen eine Hypothek besteht.

Auszug aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

KURT GEISLER,
Referendar in Schweidnitz.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Schweidnitz 1921.

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich - Wilhelms - Universität
zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Fischer.

I. Einleitung.

§ 1.

Die Entwickelung des Instituts der Zwangsvollstreckung in Forderungen.

§ 2.

Die Pfändung von Hypothekenforderungen und nicht hypothekarisch gesicherten Forderungen im geltenden Recht. — Verwandtschaft der Pfändungsvorschriften mit den materiellrechtlichen Vorschriften über Übertragung und Verpfändung.

§ 3.

Die praktischen Grundlagen der Untersuchung. — Fragestellung: Welches ist die Rechtslage des Drittschuldners, wenn er in Unkenntnis der hypothekarischen Sicherung der Forderung auf eine gemäß §§ 829, 835 Z. P. O. erfolgte Pfändung und Überweisung hin an den Vollstreckungsgläubiger Zahlung leistet?

II. Erster Hauptteil.

Die Frage der Wirkungsfähigkeit der nach § 829 Z. P. O. erfolgten Pfändung einer Hypothekenforderung. — Vergleichende Betrachtung der Pfändung nach § 829 und nach § 830 Z. P. O.

§ 4.

Die Pfändung einer Hypothekenforderung nach § 829 ist nicht schon deshalb unwirksam, weil der Beschluß kein Zahlungsverbot an den Grundeigentümer enthält. Der Grundeigentümer ist nicht Drittschuldner im Sinne der Pfändungsvorschriften.

§ 5.

Der Mangel der Kennzeichnung der Forderung als Hypothekenforderung im Pfändungsbeschluß kann zwar die Feststellung der Identität des Pfändungsobjektes hindern; dies ist jedoch reine Tatfrage. Der Mangel der Kennzeichnung macht den Beschluß nicht wirkungsunfähig.

§ 6.

Der Pfändungsbeschluß nach § 829 ist als Titel für die Wegnahme des Hypothekenbriefes und als Grundlage für die Eintragung der Pfändung geeignet.

§ 7.

Der Mangel der Kennzeichnung der Forderung als Hypothekenforderung im Lichte des § 1153 Abs. 2 B. G. B. — Der Mangel der Erwähnung der Hypothek im Zessions- und Verpfändungsakt macht die Zession bezw. Verpfändung nicht unwirksam, wenn nicht die Absicht vorgelegen hat, den Übergang bezw. die Verpfändung der Hypothek auszuschließen. Das Gleiche gilt für eine Pfändung, die nach § 829 erfolgt, weil das Bestehen der Hypothek nicht bekannt ist.

§ 8.

Ergebnis des ersten Hauptteils: Die Pfändung gemäß § 829 ist wirkungsfähiger Bestandteil der Hypothekenpfändung. Die Pfändung wird durch nachfolgende Briefübergabe bezw. Eintragung vollwirksam. Damit erhält die Zahlung des Drittschuldners an den Vollstreckungsgläubiger die rechtliche Grundlage.

III. Zweiter Hauptteil:

Der Schutz des Drittschuldners bei Unwirksamkeit der Pfändung und Überweisung infolge Unmöglichkeit der Briefübergabe bezw. Eintragung.

§ 9.

Gründe der Unmöglichkeit der Briefübergabe etc. Hauptfall: Erwerb der Hypothek durch einen Dritten.

§ 10.

Der Abs. 2 des § 836 Z. P. O. als Ausgangspunkt des Schutzes des Drittschuldners. — Mängel der Fassung des Abs. 2. — Falsche exemplifikatorische Fassung des Kondizionalsatzes. — Voraussetzung des Schutzes ist allein, daß der Beschluß mit Unrecht erlassen ist.

§ 11.

Die Auslegung des § 836 Abs. 2: Voraussetzung des Schutzes ist, daß der äußere Tatbestand eines Überweisungsbeschlusses vorliegt, der Beschluß aber aus einem materiellen oder formellen Grunde unwirksam ist. — Das Wesen des durch § 836 Abs. 2 gewährten Schutzes.

§ 12.

Die Frage der Erstreckung des Schutzes auf das Verhältnis des Drittschuldners zum dritten Erwerber der Forderung. — Grundlage der Untersuchung sind die materiellrechtlichen Schutzbestimmungen für den Schuldner bei Übertragung der Forderung. Aus den §§ 404, 409 B. G. B. ergibt sich, daß dem Schuldner der Schutz des § 409 auch dem dritten Erwerber gegenüber zuteil wird, wenn nur die Anzeige aus § 409 vor der Abtretung erfolgt ist. Entsprechend ist der Schutz des Drittschuldners aus § 836 Abs. 2 Z. P. O. auf das Verhältnis zum Zessionar des Vollstreckungsgläubigers zu erstrecken.

IV. Anhang.

§ 13.

Ausblick auf die Lage der anderen Beteiligten. — Der Rechtsschein des § 892 B. G. B. ist stärker als der des § 836 Abs. 2 Z. P. O.

L. Heege, Schweidnitz.